

Fall 6 (vgl. BGH, NJW 2007, 2490)

Rechtsanwalt R arbeitet mit seinen Kollegen A, B und C in einer Bürogemeinschaft zusammen. A, B und C haben sich zu der Sozietät „A, B und Kollegen“ zusammengeschlossen. R ist nicht Gesellschafter der Sozietät. Er wird aber auf dem Praxisschild und den Briefköpfen der Sozietät mit aufgeführt. A, B und C weisen ihm häufig Mandate zur Bearbeitung zu, für die sie selbst keine Zeit haben.

Im Jahr 2006 wird die Sozietät „A, B und Kollegen“ von der M GmbH mit der Führung eines umfangreichen Prozesses beauftragt. A, B und C überlassen das Mandat dem R zur Bearbeitung. R vereinbart mit dem Prozessgegner im Namen der M GmbH einen Vergleich. Aufgrund des Vergleichs verpflichtet sich der Gegner der M GmbH, an diese € 20.000,- zu bezahlen. R gibt sein privates Bankkonto als Bankverbindung für die Zahlung der Vergleichssumme an. Nach Eingang der Summe taucht R unter.

Die M GmbH verlangt von A, B und C die Erstattung der € 20.000,-. A, B und C sind der Auffassung, sie seien für das Verhalten des R nicht verantwortlich. Im Übrigen bestehe die Möglichkeit zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von € 20.000,- an Honoraren, die der Sozietät „A, B und Kollegen“ noch aus der Führung eines anderen Verfahrens für die M GmbH zustehe.

Lösung

Anspruch der M GmbH aus §§ 675, 667 BGB i.V.m. 128 HGB (analog)

Die Anwaltssozietät „A, B und Kollegen“ ist als teilrechtsfähige GbR anzusehen. Demnach besteht der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der M GmbH und der GbR als solcher. Die Gesellschafter A, B und C haften analog § 128 HGB für die Schulden der Gesellschaft.

Aber: Nicht die Sozietät, sondern nur R hat etwas aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Daher kein Anspruch.

Anspruch der M GmbH aus §§ 280 Abs. 1, 31 BGB

Durch die Veruntreuung der Vergleichssumme wurde eine Pflicht aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag verletzt.

Die Pflichtverletzung ist der GbR analog § 31 BGB zuzurechnen. § 31 BGB ist analog auf die Haftung einer Gesellschaft für ihre Gesellschafter anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die nicht Gesellschafter sind, denen aber „durch allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, für die Gesellschaft wesensmäßige Funktionen zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass [sie] die Gesellschaft im Rechtsverkehr repräsentier[en]“. Dies ist bei R der Fall, weil er ein Mandat der Sozietät selbständig bearbeiten darf. § 31 BGB hat Vorrang vor § 278 BGB.

Aus der Pflichtverletzung ist der M GmbH ein Schaden in Höhe von € 20.000,- entstanden, da ihre Forderung aus dem Vergleich durch die Überweisung auf das Konto des R erloschen ist.

Aufrechnung: Analog § 129 Abs. 3 HGB können A, B und C gegen ihre persönliche Haftung einwenden, dass für die GbR eine Aufrechnungsmöglichkeit besteht. § 129 Abs. 3 HGB ist analog auf die teilrechtsfähige GbR anzuwenden, und muss so gelesen werden, dass es um eine Aufrechnungsmöglichkeit der Gesellschaft und nicht des Gläubigers geht.

Anspruch der M GmbH aus § 823 Abs. 2 BG i.V.m. § 266 StGB

Das Verhalten des R erfüllt den Tatbestand der Untreue: durch die Anweisung, das Geld auf sein privates Konto zu überweisen, missbraucht R die Möglichkeit, kraft seiner Anwaltsvollmacht über das Vermögen der M GmbH zu verfügen und schädigt dadurch deren Vermögen. R handelt vorsätzlich.

Das Verhalten des R ist der Sozietät analog § 31 BGB zuzurechnen (s.o.)

§ 266 StGB ist ein Schutzgesetz für das Vermögen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Aus der Gesetzesverletzung entsteht für die M GmbH ein Schaden in Höhe von € 20.000,-.

Aufrechnung: Auch gegen diesen Anspruch kommt die Aufrechnung prinzipiell in Betracht. Sie ist jedoch durch § 393 BGB ausgeschlossen. Aufgrund der Zurechnung nach § 31 BGB ist die Tat des R als vorsätzliche unerlaubte Handlung der GbR anzusehen.